Universität Basel

Reglement betreffend besonders risikobehafteter Forschung

Vom 10. September 2024

Gestützt auf § 11 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012 erlässt das Rektorat das folgende Reglement:

Art. 1. Zweck

1 Das vorliegende Reglement bezweckt, besonders risikobehaftete Forschung an der Universität Basel zu kontrollieren.

2 Als 'besonders risikobehaftete Forschung' definiert die Universität Basel:

a) Forschung mit militärischem Bezug und/oder mit potenziell militärischem Zweck;

b) 'Dual-Use Research of Concern' (DURC): Forschung, von der auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstands anzunehmen ist, dass sie Wissen, Informationen, Produkte, oder Technologien erzeugt, deren direkter Missbrauch eine Bedrohung mit weitreichenden potenziellen Konsequenzen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Nutzpflanzen und andere Pflanzen, Tiere, die Umwelt, Materialien oder die nationale Sicherheit darstellt[1];

c) 'Gain–of-Function Research' (GoF-Forschung): Bei GoF-Forschung handelt es sich um biologische Forschung, die neben Risiken der Biosicherheit ('biosecurity', ('biosafety')[2] auch Risiken durch Missbrauch umfasst. Als besonders risikobehaftet werden biologische Experimente eingestuft, die mit der Absicht durchgeführt werden, die Übertragbarkeit und die Virulenz von Krankheitserregern zu erhöhen.

d) 'Potential Pandemic Pathogens' (PPP-Forschung): Forschung mit gefährlichen Pathogenen, die bei Freisetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Pandemie auslösen.

Art. 2. Grundsatz

1 Die Universität Basel beteiligt sich nicht an Projekten,

a) die in Verbindung mit Waffen (einschliesslich Atom, biologische, chemische, Cyber-Waffen) stehen und / oder

b) die aus sicherheitspolitischen Gründen Geheimhaltungsvorgaben unterliegen.

Art. 3. Genehmigungspflichtige Forschungsprojekte und -kollaborationen

1 Genehmigungspflichtig sind alle Forschungsprojekte und Forschungskollaborationen, die:

a) durch Förderprogramme bzw. -agenturen mit militärischen Bezug finanziert werden und/oder eine Forschungszusammenarbeit mit Institutionen mit militärischen Zielsetzungen beinhalten (insbesondere in Zusammenhang mit der Entwicklung von Waffen und Armeeausstattung, sowohl mit als auch ohne finanzielle Transfers);

b) als 'Dual-Use Research of Concern' (DURC-Forschung) gelten;

c) als 'Gain-of-Function Research' (GoF-Forschung) gelten;

---

[1] vgl. Missbrauchspotential und Biosecurity in der biologischen Forschung von Oeschger Franziska und Jenal Ursula, Akademien der Wissenschaften Schweiz (2017). Swiss Academies Report 12 (3), S. 12.

[2] vgl. Sachstand Gain-of-Function – Forschung und Dual-Use Research of Concern Bericht Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 8 – 3000 – 077/21. S. 5ff.

d) Forschung mit 'Potential Pandemic Pathogens (PPP-Forschung)' beinhalten.

2 Für die in Art. 3 Abs. 1 definierten Forschungsprojekte und -kollaborationen ist eine Prüfung durch die Kommission für Forschungsethik der Universität Basel (KFE) sowie eine Genehmigung durch das Rektorat auf Antrag des Vizerektorats Forschung erforderlich.[3]

Art. 4. Grundlegende Bedingungen der Projektgenehmigung

1 Eine Genehmigung besonders risikobehafteter Forschung setzt voraus:

a) dass im Rahmen von Forschungsprojekten der Universität Basel erzeugte Resultate und geistiges Eigentum im Regelfall Eigentum der Universität Basel sind und bleiben. Abweichungen davon und insbesondere weiterführende Regelungen bezüglich Nutzungsrechte in Forschungs- und Dienstleistungsverträgen mit Industrie- und anderen Kollaborationspartnern sind fallweise zu vereinbaren. Entsprechende Verträge werden durch die Technologietransferstelle der Universität Basel (Unitectra) geprüft;

b) dass es sich um den Abschluss von «Awards», «Subawards» oder «Cooperative Agreements» handelt. «Procurement contracts», die einer Veröffentlichung oder dem geistigen Eigentum Einschränkungen auferlegen und den «US Federal Acquisition Regulations» (FAR)[4] unterliegen werden nicht berücksichtigt;

c) dass der Universität Basel in Verträgen mit Förderagenturen keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichungsrechte auferlegt werden;

d) dass für Forschungsprojekte und -kollaborationen, die Bestimmungen der Exportkontrolle oder der Sanktions-/Embargogesetzgebung[5] unterliegen, eine entsprechende Dokumentation mitgereicht wird.

Art. 5. Antrag auf Genehmigung

1 Alle Anträge sind von den Projektverantwortlichen vor Beginn der Arbeiten und vor Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten schriftlich bei der zuständigen Stelle im Vizerektorat Forschung zu stellen. Sie müssen eine vollständige Projektbeschreibung, Angaben zu allen Partnerorganisationen und eine Einschätzung möglicher Risiken beinhalten.

2 Projektanträge (inkl. Pre-Proposals), die durch Förderprogramme mit militärischem Bezug finanziert werden sollen, müssen mindestens acht Wochen vor dem Eingabetermin eingereicht werden. Ihre Genehmigung setzt neben den in Abs. 1 genannten Unterlagen eine Eingabe der vollständigen Angaben zur Förderagentur im Grants Tool voraus.

3 Die KFE erlässt eine Wegleitung mit Informationen zu Kontaktperson, Vorlagen und Hinweisen zum Vorgehen.[6]

Art. 6. Prüfung durch die Kommission für Forschungsethik (KFE)[7]

1 Die KFE prüft die Anträge aus forschungsethischer Perspektive. Falls notwendig holt die Kommission eine externe Expertise ein.[8]

2 Die KFE verfasst eine begründete Empfehlung zur Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags zuhanden des Vizerektorats Forschung.[9]

---

[3] § 3 Abs. 2, Änderung vom 05.06.2025, in Kraft seit 1.10.2025.
[4] US Federal Acquisition Regulation (FAR)
[5] Informationen des seco zu Exportkontrollen und Sanktionen
[6] § 5 Abs. 3, Änderung vom 05.06.2025, in Kraft seit 1.10.2025.
[7] § 6 Paragraphentitel, Änderung vom 05.06.2025, in Kraft seit 1.10.2025.
[8] § 6 Abs. 1, Änderung vom 05.06.2025, in Kraft seit 1.10.2025.

Art. 7. Genehmigung durch das Rektorat

[1] Das Rektorat entscheidet auf Antrag des Vizerektorats Forschung über die Genehmigung des Antrags. Das Rektorat berücksichtigt dabei die Empfehlung der KFE.[10]

Art. 8. Öffentlichkeitsprinzip

[1] Die Universität Basel unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip. Im Rahmen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt[11] oder des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung[12] kann eine Information über die an der Universität durchgeführten Forschungsprojekte erfolgen.

Art. 9. Inkraftsetzung

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das «Reglement der Universität Basel betreffend Beteiligung an Proposals der US Armed Forces oder US Intelligence Agencies" vom 19.09.2017.

[9] § 6 Abs. 2, Änderung vom 05.06.2025, in Kraft seit 1.10.2025.
[10] § 7, Änderung vom 05.06.2025, in Kraft seit 1.10.2025.
[11] SG 153.260.
[12] SR 152.3.